

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Issum für das Jahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Issum auf der Grundlage des § 60 (2) GO NRW mit Beschluss vom 02.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.993.261 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.441.689 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.470.886 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.484.772 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.483.115 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.437.750 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.950.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	25.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf 1.950.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.090.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.448.428 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 232 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 457 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 423 v.H. |

